

# newsletter+++new

Ausgabe  
11.2012

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine November 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.11.2012	15.11.2012	9.11.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.11.2012	15.11.2012	9.11.2012
Gewerbesteuer	15.11.2012	19.11.2012	12.11.2012
Grundsteuer	15.11.2012	19.11.2012	12.11.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.11.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.11.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Dezember 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.12.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

### **Keine Verlängerung des Beginns der Festsetzungsfrist von vier Jahren bei Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf dieser Frist**

Die allgemeine Frist zur Festsetzung einer Steuer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Muss eine Steuererklärung abgegeben werden, gilt eine Sonderregelung. Die Festsetzungsfrist beginnt dann mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht worden ist, spätestens aber drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist (sog. Anlaufhemmung). Nach Ablauf der Festsetzungsfrist erlischt der Steueranspruch durch Verjährung.

Wird eine Steuererklärung erst nach Ablauf der allgemeinen vierjährigen Festsetzungsfrist abgegeben, ist keine Steuerveranlagung mehr durchzuführen. Der Steueranspruch ist ohne Berücksichtigung der Anlaufhemmung bereits nach Ablauf der allgemeinen Steuerfestsetzungsfrist erloschen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde der Einkommensteuererstattungsanspruch für einen Arbeitnehmer durch den Bundesfinanzhof abgelehnt. Er hatte seine Einkommensteuererklärung für 1998 erst im Jahr 2005 abgegeben. Durch die Beantragung eines Haushaltsfreibetrags hätte eine zur Einkommensteuererstattung führende Einkommensteueranmeldung durchgeführt werden müssen. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass der Steueranspruch bereits verjährt sei. Die Auffassung ist durch den Bundesfinanzhof bestätigt worden, die Frist endete am 31.12.2002 (vier Jahre nach Entstehung des Steueranspruchs).

### **Voraussetzungen zur Haftungsanspruchnahme für vom Finanzamt zurückgeforderte Umsatzsteuer**

Die haftungsmäßige Inanspruchnahme für einen Umsatzsteuerrückforderungsanspruch des Finanzamts setzt formell die Festsetzung des Anspruchs durch einen Bescheid gegenüber dem ursprünglichen Steuerschuldner voraus. Solange dies nicht geschehen ist, kann ein Haftungsanspruch nicht durchgesetzt werden.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag der Fall zugrunde, dass eine GmbH beim Finanzamt Umsatzsteuervoranmeldungen mit ausgewiesenen Erstattungsansprüchen eingereicht hatte. Die Erstattungsansprüche waren ausgezahlt worden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Vorsteuerüberhänge zu Unrecht ausgezahlt wurden. Der Bevollmächtigte der GmbH, die ihren Sitz zwischenzeitlich in das Ausland verlegt hatte, bestritt den Zugang entsprechend berechtigter Steuerbescheide. Da der Zugang durch das Finanzamt nicht nachgewiesen werden konnte, schied auch die Haftungsanspruchnahme des früheren Geschäftsführers aus.

### **Wesentlich beteiligter Gesellschafter haftet mit seinem Erbbaurecht für Betriebssteuern des Unternehmens**

Der Eigentümer von Gegenständen, die einem Unternehmen dienen, haftet mit den überlassenen Gegenständen für die Betriebssteuern des Unternehmens (z. B. Umsatz- oder Gewerbesteuer). Voraussetzung für die Haftung ist eine wesentliche Beteiligung von mehr als 25 % an dem Unternehmen. Gegenstände sind dabei nicht nur körperliche Sachen, sondern auch grundstücksgleiche Rechte, z. B. ein überlassenes Erbbaurecht. Mittelbare Eigentumsverhältnisse stehen dabei einer Haftung nicht entgegen. Steht der überlassene Gegenstand nicht im Eigentum des Haftenden, sondern im Eigentum einer KG, greift die Haftung auch, wenn Gesellschafter der KG ausschließlich der Haftende und eine andere am Unternehmen wesentlich beteiligte Person sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Bilanzkorrektur bei fehlerhafter Aktivierung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts**

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in einem bestandskräftig veranlagten Jahr nur unvollständig aktiviert, ist grundsätzlich eine erfolgswirksame Korrektur möglich. Nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs kann im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr der fehlerhafte Ansatz korrigiert werden.

Dies widerspricht nicht der Rechtsprechung zur Korrektur überhöhter AfA-Sätze. Die Bemessungsgrundlage der Absetzung für Abnutzung für die Restnutzungsdauer stellen in solchen Fällen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen: Buchführung muss umgestellt werden**

Bilanzierende Unternehmen müssen (bis auf wenige Ausnahmen) ab 2014 ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Weg (E-Bilanz) an die Finanzverwaltung übermitteln.

Für 2013 sind E-Bilanzen abzugeben, sodass die Buchführung – falls noch nicht geschehen - spätestens im Januar 2013 umgestellt werden muss. Die tatsächlichen Dimensionen der Umstellungen können nur im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Eine frühzeitige Anpassung des unterjährigen Buchungsverhaltens verhindert das zeit- und kostenintensive Nacharbeiten bei der Jahresabschlusserstellung.

## **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

**Hinweis:** Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

Steuerverbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.

Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die

Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

### **Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Der Bundesfinanzhof hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur beschränkten Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr fest.

Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, können auch nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

### **Nachweis der Investitionsabsicht bei neu gegründeten Betrieben**

Für den Abzug eines Investitionsabzugsbetrags ist es keine zwingende Voraussetzung, dass eine verbindliche Bestellung des anzuschaffenden Wirtschaftsguts im Wirtschaftsjahr der Geltendmachung vorliegt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist es erforderlich, dass die Investition „voraussichtlich“ getätigt wird.

Bei einem neu zu gründenden Betrieb sind zwar strengere Maßstäbe anzulegen, die Vorlage einer verbindlichen Bestellung ist jedoch nicht unbedingt notwendig. Als Nachweis können Kosten für die Vorbereitung einer Investition oder aber ähnliche Aktivitäten geeignet sein. Das sind z. B. konkrete Verhandlungen über den Erwerb eines Wirtschaftsguts, die dann tatsächlich und zeitnah in einer verbindlichen Bestellung münden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Rückstellungen wegen zukünftiger Außenprüfungen bei Großbetrieben**

Unternehmen, die der Außenprüfung (Betriebsprüfung) unterliegen, werden in die Größenklassen Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe eingeordnet. Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen (sog. Anschlussprüfung).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte im Jahr 2010 entschieden, dass bei Großbetrieben die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung zulässig ist. Zu erfassen sind die auf den Prüfer entfallenden Sachkosten und die Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner des Prüfers während der Prüfung. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine Betriebsprüfung stattfindet, reicht zur Bildung der Rückstellung aus. Bei einem als Großbetrieb eingestuften Unternehmen besteht diese hinreichende Wahrscheinlichkeit. Eine absolute Sicherheit der Durchführung der Betriebsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen.

**Hinweis:** Bei Klein- und Mittelbetrieben besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass für vorangegangene Wirtschaftsjahre eine Außenprüfung erfolgt. Für diese Unternehmen ist die Außenprüfung erst dann wahrscheinlich, wenn eine Prüfungsanordnung vor dem Bilanzstichtag vorliegt.

### **Unentgeltliche Übernahme des letzten Grundstücks einer Grundstückshandels-GbR führt zu einzelunternehmerischem Gewerbebetrieb**

Vater und Sohn waren zu je 50 % an einer gewerblichen Grundstückshandels-GbR beteiligt. Der Vater übertrug seinen Anteil am letzten der GbR gehörenden Grundstück unentgeltlich auf seinen Sohn. In der Folgezeit machte der Sohn die Grundstücksaufwendungen als Verluste im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels geltend. Das Finanzamt meinte, der Sohn sei nicht gewerblich tätig geworden, weil er keine für einen gewerblichen Grundstückshändler typischen eigenen Aktivitäten entfaltet hatte, und ließ den Abzug nicht zu.

Der Bundesfinanzhof gab dem Sohn recht, weil er den Grundstücksanteil des Vaters unentgeltlich erhalten hatte und durch die Vereinigung der beiden GbR-Anteile in seiner Hand der Betrieb als Einzelunternehmen fortgeführt wurde.

### **Veruntreute Fremdgelder sind Betriebseinnahmen und keine durchlaufenden Posten**

Durchlaufende Posten sind Gelder, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt oder verausgabt werden. Durchlaufende Posten sind bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung weder als Betriebseinnahmen noch als Betriebsausgaben anzusetzen. Diese Vorschrift ist bedeutsam für Rechtsanwälte, die oft Fremdgelder (z. B. Gerichtskostenvorschüsse) von ihren Mandanten erhalten und an das Gericht weiterleiten, obwohl diese Zahlungen ausschließlich der Mandant dem Gericht schuldet.

Leitet ein Rechtsanwalt, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, auf seinem betrieblichen Bankkonto eingegangene „Fremdgelder“ abredewidrig nicht an den, dem sie zustehen, weiter, liegen nach einem Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes keine durchlaufenden Posten vor. Die erforderliche Verklammerung von „Einnahmen und Ausgaben für einen anderen“ entfällt bei einer solchen Veruntreuung von Mandantengeldern. Die Geldzuflüsse sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, es kommt zu einer Gewinnerhöhung. Zahlt der Rechtsanwalt später die Fremdgelder an den aus, dem sie zustehen, liegen in diesem Zeitpunkt Betriebsausgaben vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Sanierungserlass bildet keine Rechtsgrundlage zum Erlass von Gewerbesteuer**

Der sog. Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums bietet keine rechtliche Basis zum teilweisen oder vollständigen Erlass der Gewerbesteuer auf der Grundlage eines Gewerbesteuermessbetrags. Das Schreiben stellt lediglich eine verwaltungsinterne Anordnung an die Länderfinanzbehörden dar zur Feststellung eines Sanierungsgewinns und seiner einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Behandlung. Zuständig für die Festsetzung und den Erlass von Gewerbesteuer sind nicht die Finanzämter, sondern die Gemeinden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Keine Grunderwerbsteuer, soweit Anteile an Grundbesitz haltender Kapitalgesellschaft schenkweise übertragen werden**

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die über Grundbesitz verfügt, übertragen und vereinigen sich dadurch mindestens 95 % der Anteile in einer Hand, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer. Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Anteilsübertragung insoweit nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt, als die Übertragung unentgeltlich erfolgt. Damit wird eine doppelte Steuerpflicht (einmal mit Grunderwerbsteuer, einmal mit Schenkungsteuer) vermieden.

Die Befreiungsvorschriften für Übertragungen zwischen Eheleuten und Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, kommen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht zur Anwendung.

Beispiel:

Vater und Sohn sind zu je 50 % Gesellschafter der V-GmbH, die über Grundbesitz mit einem Steuerwert von 500.000 € verfügt. Der 50 %-ige Anteil hat einen Wert von 1,5 Mio. €. V überträgt seinen Anteil auf S, der hierfür 750.000 € bezahlt.

Der Anteil ist zur Hälfte entgeltlich und zur Hälfte unentgeltlich übertragen worden. Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beträgt somit 50 % von 500.000 € = 250.000 €. Es findet keine weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage in dem Umfang statt, zu dem der Erwerber (Sohn) bereits an der GmbH beteiligt ist.

### **Jahresabschluss 2011 muss bis zum 31.12.2012 veröffentlicht werden**

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2010 begonnen hatten, endet am 31.12.2012 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2011 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2010 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

### **Keine Steuerbefreiung für echtes Factoring**

Factoringgeschäfte sind hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Folgen in echte und unechte Factoringleistungen zu trennen. Kennzeichnendes Merkmal des echten Factorings ist die Abtretung einer Forderung an den Factor. Er entlastet den Forderungsverkäufer von der Einziehung der Forderung sowie dem Risiko der Nichterfüllung. Hierfür erhält er eine Vergütung. Im Gegensatz dazu kauft beim unechten Factoringgeschäft der Factor auf eigenes Risiko vom Forderungsverkäufer eine zahlungsgestörte Forderung zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis. Er hat jedoch ein Rückgriffsrecht für den Fall des Forderungsausfalls.

Das echte Factoringgeschäft ist als Forderungsabtretung in vollem Umfang steuerpflichtig. Dem gegenüber handelt es sich beim unechten Factoringgeschäft um eine Kreditgewährung, sie ist umsatzsteuerbefreit.

Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Ausführungen war der Kauf von ärztlichen Honorarforderungen gegenüber Patienten zu beurteilen. Der Unternehmer bekam von den Ärzten die Abrechnungsunterlagen für den einzelnen Patienten angeboten. Die Annahme dieses Kaufangebots erfolgte durch Gutschrift des Honoraranspruchs auf einem Konto des Arztes, über das er jederzeit verfügen konnte. Der Gutschriftsbetrag war u. a. um einen geringen pauschalen Vorfinanzierungszins gekürzt. Hinsichtlich dieses Teilbetrags beantragte der Unternehmer die Freistellung von der Umsatzsteuer, es handele sich um eine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung. Die vom Bundesfinanzhof hierzu angestellte Gesamtbetrachtung führte zu dem Ergebnis, dass es sich um ein einheitlich und als untrennbar zu behandelndes Leistungsbündel handelt. Die echte Factoringleistung stellt den wesentlichen Bestandteil der Leistung dar. Der vom Rechnungsbetrag in Abzug gebrachte Vorfinanzierungszins fällt daneben nicht ins Gewicht. Es handelt sich deshalb um eine insgesamt steuerpflichtige Einziehung von Forderungen.

### **Leistungsempfänger muss Vorsteuerabzug rückgängig machen, wenn er den Entgeltanspruch des leistenden Unternehmers substantiiert bestreitet**

Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, auch wenn er das Entgelt noch nicht erhalten hat. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, obwohl er die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, berichtigt der leistende Unternehmer für den Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit seine Umsatzsteuererklärung und erhält die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Entsprechend muss der Leistungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen.

Das Entgelt wird uneinbringlich, wenn der Anspruch nicht erfüllt wird und der leistende Unternehmer objektiv damit rechnen muss, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) zumindest auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. Das ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs u.a. der Fall, wenn der Leistungsempfänger das Bestehen der Forderung substantiiert bestreitet (z. B. aufgrund von Mängelrügen) und damit erklärt, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) nicht bezahlen werde. Uneinbringlichkeit tritt, so der Bundesfinanzhof, bereits bei Zahlungsverweigerung, und nicht erst (nur) bei Zahlungsunfähigkeit ein.

### **Rückwirkung der Rechnungsberichtigung**

Der Bundesfinanzhof sieht es als ernstlich zweifelhaft an, den Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften Rechnung auch dann zu versagen (hier 2009), wenn diese Rechnung später (hier 2008) berichtigt wird, sofern das zunächst (hier 2007) erteilte Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllt und daher Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

### **WEG-Verwalter: Bonität ist wichtiger als Rechtsform**

Wohnungseigentümer haben bei der Bestellung eines Verwalters einen Beurteilungsspielraum. Sie sind berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung einen geeigneten Verwalter zu bestellen. Dabei kommt es bei der Auswahl auf die Eckpunkte des Vertrags, die Qualifikation und die Kosten des Verwalters an. Innerhalb dieses Beurteilungsspielraums ist weiterhin eine Prognose darüber anzustellen, ob der Verwalter das ihm anvertraute Amt ordnungsgemäß ausüben wird. Eine Verwalterbestellung widerspricht erst dann den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn es objektiv nicht vertretbar erscheint, den Verwalter wegen der gegen ihn sprechenden Umstände zu bestellen.



Der Bundesgerichtshof hat nun klargestellt, dass die Rechtsform des Verwalters bei der Bestellung keine Rolle spielt. So könne auch eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft als Verwalter bestellt werden. Maßgeblich seien alleine die finanziellen Mittel, über die der Verwalter verfüge. Allerdings dürfen die Wohnungseigentümer ein Unternehmen nicht zum Verwalter bestellen, wenn Zweifel an dessen Bonität bestehen. Besteht begründeter Anlass, die Bonität des als Verwalter vorgesehenen Unternehmens zu prüfen, halten sich die Wohnungseigentümer nur dann im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums, wenn sie diese Frage klären und ihre Entscheidung über die Bestellung auf einer Tatsachengrundlage treffen, die eine nachhaltig ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Verwalters erwarten lässt.

### **Anforderungen an wichtigen Grund für außerordentliche Kündigung der Gesellschaft**

Grundsätzlich ist ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt, wenn ihm eine Fortsetzung der Gesellschaft bis zum Vertragsende oder zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann, weil das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern grundlegend gestört oder ein gedeihliches Zusammenwirken aus sonstigen, namentlich auch wirtschaftlichen Gründen, nicht mehr möglich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hatte der Bundesgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der geschäftsführenden Gründungsgesellschafterin für einen anderen Gesellschafter einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses darstellt.

Da in dem entschiedenen Fall bereits der Gesellschaftsvertrag der GbR vorsah, dass die Insolvenz eines Gesellschafters zu dessen Ausscheiden und zur Fortsetzung der Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern führt, hätte es nach Auffassung des Gerichts zum Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes der Darlegung weiterer besonderer Umstände bedurft.

### **Erstattungspflicht des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzzreife**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war über das Vermögen einer GmbH auf Eigenantrag vom 15. Oktober 2004 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter verlangte mit der Behauptung, die GmbH sei bereits Ende 2003 zahlungsunfähig und überschuldet gewesen, von dem Geschäftsführer Zahlungen in Höhe von mehr als 500.000 € ersetzt, die zwischen dem 1. Januar und dem 15. Oktober 2004 zulasten des Gesellschaftsvermögens geleistet wurden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird von dem Geschäftsführer einer GmbH erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzzreife. Bei Anzeichen einer Krise hat er sich durch Aufstellung eines Vermögensstatus einen Überblick über den Vermögensstand zu verschaffen. Der Geschäftsführer handelt fahrlässig, wenn er sich nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen und die Kenntnisse verschafft, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss. Sofern er nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse verfügt, muss er sich ggf. fachkundig beraten lassen.

Im entschiedenen Fall reichte eine ausgeglichene Bilanz zum 31. Dezember 2002 und eine erhebliche Liquidität zum 31. Dezember 2003 zur Feststellung, dass Ende 2003 weder Überschuldung noch Zahlungsunfähigkeit vorgelegen hat, nicht aus. Die Vorinstanz hat darüber hinaus die Frage zu klären, ob Ende 2003 (nicht sofort fällige) Verbindlichkeiten in beträchtlicher Größenordnung aufgelaufen waren und der Geschäftsführer dies hätte bemerken müssen.

### **Pflichten des Versicherungsunternehmens im Rahmen der Stornogefahrenabwehr**

Der Provisionsanspruch des Versicherungsvertreters entfällt bei der Stornierung eines Vertrags, die das Versicherungsunternehmen nicht zu vertreten hat. Dies ist schon dann der Fall, wenn das Unternehmen den notleidenden Vertrag in gebotener Umfang nachbearbeitet hat. Dabei kann das Unternehmen entweder eigene, nach Art und Umfang ausreichende Maßnahmen zur Stornoabwehr ergreifen oder sich darauf beschränken, dem Vertreter durch eine Stornogefahrmitteilung selbst zur Nachbearbeitung Gelegenheit zu geben.

Für die Prüfung des Vorliegens einer Vertragsgefährdung und die Entscheidung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, steht dem Versicherungsunternehmen eine angemessene Überlegungsfrist von regelmäßig nicht mehr als zwei Wochen zu. Die bloße Versendung einer Stornogefahrmitteilung an den Nachfolger des ausgeschiedenen Versicherungsvertreters ist keine ausreichende Maßnahme der Stornogefahrenabwehr.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.